

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 7 (1934)

Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN
DES
SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Redaktion:

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372



Der Art. 129 der neuen Militärorganisation vor den eidg. Räten

In der letzten Nummer unserer Zeitschrift haben wir unsren Lesern einen Ueberblick gegeben über die geplante Änderung der Militärorganisation. Die Protokolle über die Diskussionen in den beiden Räten liegen heute vor. Die in der Frage der Fourierausbildung und Beförderung gefallenen Voten scheinen uns interessant genug zu sein, um sie hier in extenso wiederzugeben.

Wenn wir in dieser und der nächsten Ausgabe unseres Blattes besonders auf die Diskussionen über den neuen Art. 129 eintreten, so vergessen wir darob die Wichtigkeit und die Dringlichkeit der Neuordnung unserer militärischen Ausbildung nicht. Wir behalten die ganze Vorlage im Auge und anerkennen deren Notwendigkeit zur Erzielung einer schlagkräftigen und der heutigen Kampftechnik angepassten Armee, welche imstande sein muss, die Landesverteidigung sicher zu stellen. Es liegt uns auch ferne, irgendwelche Sonderinteressen persönlicher Natur oder einer bestimmten Gruppe — in einer dem Schweizer nicht ungewohnten Kritisierung den Behörden gegenüber — geltend zu machen, wie man das uns vorwerfen könnte und dem Verband auch vorgeworfen hat. Es liegt uns lediglich daran, in der für die reibungslose Arbeit in Schulen und Kursen, in der für einen tüchtigen Nachwuchs an Fouriern nicht unwichtigen Frage der Fourierbeförderung unsren Standpunkt festzulegen. Dieser Standpunkt nimmt nicht Bedacht auf persönliche Vorteile des Fourieranwärters, sondern leitet sich ab aus den in der Tätigkeit eines Fouriers liegenden Voraussetzungen und der Frage nach der dem Zweck am besten entsprechenden Stellung.

*Im Ständerat hat Herr Ständerat Dr. Wettstein am 18. September 1934 seinen Abänderungsantrag, es sei die Beförderung zum Fourier wie bisher nach bestandener Fourierschule und nicht erst nach bestandener Rekrutenschule vorzunehmen, wie folgt begründet:**

„Mein Antrag entspricht dem Wunsche, den der Zentralvorstand der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziersgesellschaft der Kommission und dem Bundesrat unterbreitet hat. Ich halte diesen Wunsch für durchaus berechtigt und im Interesse unsrer Verwaltungstruppe liegend, denn der Bundesrat hat sich die Begründung seiner Änderung etwas einfach gemacht. Er sagt in seiner Botschaft: „Dass die Beförderung zum Fourier in Zukunft erst nach bestandener Rekrutenschule erfolgt, in der der angehende Fourier seine praktische Eignung zum Verpflegungs- und Rechnungsdienst zu beweisen hat, ist ohne weiteres gerechtfertigt und entspricht dem, was sonst überall gilt (Ausbildung und Beförderung zum Feldweibel, zum Kompagniekommandanten usw.).“ Diese Argumentation ist nicht schlüssig. In erster Linie stelle ich fest, dass der heutige Zustand meinem Antrag entspricht. Heute wird der Fourier nach bestandener Fourierschule befördert, dann kommt er in die Rekrutenschule, um hier noch die praktische Ausbildung zu erfahren. Wenn er sich als praktisch ungeeignet erweist, so kann er aus dieser Rekrutenschule entlassen und verpflichtet werden, noch als Korporal — das geschieht heute zuweilen, allerdings in Ausnahmefällen — die Rekrutenschule zu bestehen. Wir haben es also mit einem bestehenden Zustand zu tun. Warum soll dieser Zustand geändert werden? Warum soll man die Supposition machen, es hätten sich unter den Fouriern Uebelstände gezeigt, von denen gar keine Rede ist in der Botschaft des Bundesrates? Warum sollen unsere Fourier gewissermassen degadiert werden? Dazu liegt nicht die geringste Veranlassung vor. Die Analogie mit dem Feldweibel hinkt auf beiden Füßen. Der Feldweibel hat keine Feldweibelschule zu bestehen. Er rückt auch nicht als Korporal in die Rekrutenschule ein, sondern als Wacht-

Anmerkung.* Wir entnehmen diese Voten dem „Amtlichen stenographischen Bulletin der Bundesversammlung“. Herbst-Session, 13. Tagung der 29. Legislaturperiode.